

KFZ-Stellplatz-Beschränkungssatzung
der Stadt Bad Kreuznach
vom 02.07.2019

Satzung

der Stadt Bad Kreuznach zur Beschränkung/ Untersagung der Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen

(KFZ-Stellplatz-Beschränkungssatzung) vom 02.07.2019

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), in Verbindung mit § 88 Abs. 3 Nr. 3 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77), hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am 23.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich betrifft Grundstücke an der Fußgängerzone in der historischen Neustadt und an der Alten Nahebrücke und der Mühlenteichbrücke.
- (2) Maßgebend sind der beigefügte Geltungsbereichsplan (Anlage 1) und die textliche Abgrenzung (Anlage 2). Die Anlagen 1 und 2 sind Gegenstand der Satzung.

§ 2

Umfang der Beschränkung/Untersagung der Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen untersagt.
- (2) Die Regelungen zur Forderung von Fahrradabstellplätzen gem. § 47 LBauO bleiben hiervon unberührt. Der Wegfall der Kraftfahrzeugstellplätze gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung kann bei der Bemessung gem. 47 Abs. 1 S. 6 LBauO entsprechend berücksichtigt werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Bad Kreuznach, den 02.07.2019

Dr. Heike Kaster-Meurer

Oberbürgermeisterin